

**Jahrgang 50/2023**

**Dienstag, den 29.08.2023**

**Nr. 40**

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

## **Rhein-Erft-Kreis**

- |      |   |   |
|------|---|---|
| 153. | Bekanntmachung<br>Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht<br>(negative Vorprüfung); Az.: 70-0-30/0803, Bergheim | 2 |
| 154. | Bekanntmachung<br>Verlust Dienstausweis   | 3 |

## **Kreisstadt Bergheim**

- |      |   |      |
|------|---|------|
| 155. | Bekanntmachung<br>Haushaltssatzung der Kreisstadt Bergheim für die Jahre 2023 und 2024  | 4-8  |
| 156. | Bekanntmachung<br>Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der<br>Kreisstadt Bergheim                             | 9-10 |
| 157. | Bekanntmachung<br>des Zweckverbandes :terra nova über die Feststellung des Jahresabschlusses 2022<br>und die Entlastung des Zweckverbandsvorstehers | 11   |

## **Stadt Bedburg**

- |      |   |       |
|------|---|-------|
| 158. | Bekanntmachung<br>60. Flächennutzungsplanänderung – Erweiterung Oppendorf | 12-14 |
| 159. | Bekanntmachung<br>Bebauungsplan Nr. 33/ Lipp – Erweiterung Oppendorf      | 15-17 |

## **Stadt Pulheim**

- |      |                                   |       |
|------|-----------------------------------|-------|
| 160. | Bekanntmachung<br>18. Ratssitzung | 18-19 |
|------|-----------------------------------|-------|

**Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG über die  
Feststellung der UVP-Pflicht (negative Vorprüfung)**

**Amt für technischen Umweltschutz  
Az.: 70-0-30/0803, Bergheim**

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88);**

Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8-10, 13 und 18 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) der Baumann GbR zur Grundwasserentnahme zum Zwecke der landwirtschaftlichen Beregnung

Die Baumann GbR, Sonnenhof aus 50226 Frechen beantragte mit Schreiben vom 10.05.2023 eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme von insgesamt 149.550 m<sup>3</sup>/a für die landwirtschaftliche Beregnung der Ackerflächen des landwirtschaftlichen Betriebes Sonnenhof in 50226 Frechen, Gemarkung: Frechen, Flur: 9, Flurstück: 1038.

Für dieses Vorhaben ist gemäß § 7 UVPG i.V.m. Ziffer 13.5.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Diese Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Dementsprechend war im vorliegenden Fall die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Erlaubnisverfahrens - ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft. Die Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Rhein-Erft-Kreis, Amt 70/21 - Untere Wasserbehörde, Herr Schewe, E-Mail: alexander.schewe@rhein-erft-kreis.de eingeholt werden.

Bergheim, den 24.08.2023

Landrat des Rhein-Erft-Kreises  
Im Auftrag  
gez.  
vom Felde

Bergheim, 24.08.2023

**Rhein-Erft-Kreis**

**Der Landrat**

Der Dienstaussweis Nr. 4386 von Herrn Pascal Könen, ausgestellt vom Landrat des Rhein-Erft- Kreises, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch dieses Dienstaussweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Rhein-Erft-Kreises in 50126 Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, Amt für Personalmanagement, zuzuleiten.

## Öffentliche Bekanntmachung

### *I. Haushaltssatzung der Kreisstadt Bergheim für die Jahre 2023 und 2024*

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) - in der derzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Bergheim mit Beschluss vom 19.06.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

#### **Ergebnisplan und Finanzplan**

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	<u>2023</u>	<u>2024</u>
im Ergebnisplan mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	253.936.000 €	249.334.000 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	262.643.000 €	270.643.000 €
abzüglich globaler Minderaufwand	2.582.000 €	2.654.000 €
somit auf	260.061.000 €	267.989.000 €
im Finanzplan mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	229.696.000 €	235.662.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	242.366.000 €	249.686.000 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	22.239.000 €	28.891.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	28.453.000 €	59.112.000 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	125.702.000 €	152.820.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	107.287.000 €	108.363.000 €

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Abs. 2 Satz 4 GO NRW in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 wird in allen Teilplänen außer in den nachfolgend genannten Teilplänen abgebildet:

170.010 – Steinborn-Fonds	110.020 – Abwasserbeseitigung
110.030 – Entsorgung Grundstückentwässerung	110.040 – Abfallentsorgung
120.010 – Straßenreinigung	120.020 – Winterdienst
130.030 – Bestattungswesen	020.020 – Rettungsdienst
020.030 – Schule für Notfallmedizin und Rettungswesen	

## § 2

### Kreditermächtigung für Investitionen

	<u>2023</u>	<u>2024</u>
Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	5.344.000 €	28.992.000 €

## § 3

### Verpflichtungsermächtigungen

	<u>2023</u>	<u>2024</u>
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	41.549.000 €	35.234.000 €

## § 4

### Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

	<u>2023</u>	<u>2024</u>
Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf	6.125.000 €	16.596.000 €
und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt.	0 €	2.059.000 €

## § 5

**Kredite zur Liquiditätssicherung**

	<u>2023</u>	<u>2024</u>
Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.	150.000.000 €	150.000.000 €

## § 6

**Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wie folgt festgesetzt:

	<u>2023</u>	<u>2024</u>
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	430 v.H.	430 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	760 v.H.	760 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	500 v.H.	500 v.H.

## § 7

**Sonstige Regelungen**

## 1. Stellenplan

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen diese Stellen sobald sie frei werden nicht mehr besetzt werden.

Die im Stellenplan ausgewiesenen ku-Stellen („künftig umwandeln“) werden umgewandelt, wenn die Stellen neu besetzt werden.

## 2. Zusammenfassung von Budgets gemäß § 21 KomHVO

2.1. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen (Zeilen 11 und 12) aller Teilergebnispläne werden zu einem Budget zusammengefasst. Gleiches gilt für die entsprechenden Auszahlungen.

2.2. Die Personalnebenaufwendungen (Kontengruppe 5411) aller Teilergebnispläne werden zu einem Budget zusammengefasst. Gleiches gilt für die entsprechenden Auszahlungen.

2.3. Die bilanziellen Abschreibungen (Zeile 17) aller Teilergebnispläne werden zu einem Budget zusammengefasst.

2.4. Die Inneren Verrechnungen (Kontengruppen 4811 sowie 5811) aller Teilergebnispläne werden zu einem Budget zusammengefasst.

2.5. Die Aufwendungen in den Produktgruppen 050.080 und 050.090 sowie in den Produktgruppen 060.040 und 060.050 mit Ausnahme der in den Ziffern 2.1 bis 2.4 aufgeführten Aufwandsarten werden jeweils zu einem Budget zusammengefasst.

- 2.6. Die Schülerbeförderungskosten (52914010) in den Produktgruppen 030.020 bis 030.070 sind gegenseitig deckungsfähig.
  - 2.7. Die in den Teilergebnisplänen der Produktgruppen festgesetzten Aufwendungen sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Gleiches gilt für die entsprechenden Auszahlungen. Ausnahmen hiervon sind die unter den Ziffern 2.1 bis 2.4 genannten Einzelbudgets.
  - 2.8. Die in den Teilfinanzplänen der Produktgruppen veranschlagten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
  - 2.9. Zahlungsunwirksame Aufwendungen können nicht zur Deckung von zahlungswirksamen Aufwendungen herangezogen werden.
  - 2.10. Eine gegenseitige Deckung zwischen Teilergebnis- und Teilfinanzplänen der Produktgruppen ist nicht möglich.
3. Deckungsfähigkeit von Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 12 Abs. 2 KomHVO  
Die Verpflichtungsermächtigungen aller in der Verantwortung eines Fachbereichs stehenden Produktgruppen werden zu einem Budget zusammengefasst und sind gegenseitig deckungsfähig.
4. Generelle Zweckbindung von Einnahmen gemäß § 21 Abs. 2 KomHVO (unechte Deckung)
    - 4.1. Sofern nicht in den Teilplänen entsprechende Planvermerke enthalten sind, berechtigen Mehrerträge bei einzelnen Produktsachkonten zu Mehraufwendungen bei einzelnen Produktsachkonten unter folgenden Voraussetzungen:
      - 4.1.1. Es handelt sich um Produktsachkonten einer Produktgruppe.
      - 4.1.2. Es besteht eine rechtliche Zweckbindung oder ein enger Sachzusammenhang zwischen Ertrag und Aufwand.
      - 4.1.3. Die Anwendung der unechten Deckung führt nicht zu einer Verschlechterung des Zahlungssaldos aus laufender Verwaltungstätigkeit.
      - 4.1.4. Die im Rahmen der unechten Deckung verstärkten Produktsachkonten dürfen diese Mittel nicht an andere Produktsachkonten abgeben.

Gleiches gilt für Mehreinzahlungen und Mehrausgaben aus lfd. Verwaltungstätigkeit im entsprechenden Teilfinanzplan.
    - 4.2. Zweckgebundene Mindereinzahlungen bei Investitionen bei einzelnen Produktsachkonten einer Investitionsnummer verpflichten zu Minderauszahlungen bei einzelnen Produktsachkonten derselben Investitionsnummer.
    - 4.3. Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit bei einzelnen Produktsachkonten einer Investitionsnummer berechtigen zu Mehrauszahlungen für Investitionstätigkeit bei einzelnen Produktsachkonten derselben Investitionsnummer unter folgenden Voraussetzungen:
      - 4.3.1. Es besteht eine rechtliche Zweckbindung oder ein enger Sachzusammenhang zwischen Einzahlung und Auszahlung.

4.3.2. Die im Rahmen der unechten Deckung verstärkten Produktsachkonten dürfen diese Mittel nicht an andere Produktsachkonten abgeben.

4.4. Alle Aufwands- und Auszahlungsansätze, denen zweckgebundene Erträge und Einzahlungen gegenüberstehen (z. B. aus Bundes- oder Landesförderung), sind bis zur Vorlage des entsprechenden Bewilligungsschreibens gesperrt. Die Freigabe erfolgt auf Antrag durch den Stadtkämmerer.

## **II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergheim mit Schreiben vom 31.07.2023 angezeigt worden.

Die Satzung ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Der Landrat des Rhein-Erft-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Verfügung vom 22.08.2023 – Aktenzeichen 30/2 – mitgeteilt, dass hinsichtlich des Doppelhaushaltes 2023-2024 innerhalb des Anzeigeverfahrens nach § 80 Abs. 5 GO NRW keine Aufsichtsmaßnahmen gegenüber der Kreisstadt Bergheim ergriffen werden. Außerdem wurde die Genehmigung nach § 75 Abs. 4 GO NRW der in § 4 der Haushaltssatzung 2023-2024 für das Jahr 2024 festgesetzten Verringerung der allgemeinen Rücklage erteilt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2024 während der allgemeinen Besuchszeiten im Rathaus in Bergheim, Bethlehemmer Straße 9 - 11, Zimmer 2.07 öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 25.08.2023

i. V.



Wolfgang Berger, Erster Beigeordneter

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten  
von Verkaufsstellen in der Kreisstadt Bergheim**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Ladenöffnungsgesetzes i. V. m. § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des arbeits- und technischen Gefahrenschutzes und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) -, wird von der Kreisstadt Bergheim als örtliche Ordnungsbehörde verordnet:

§ 1

Die Verkaufsstellen dürfen im Stadtteil

Bergheim-Zieverich

am 03. September 2023 im Zusammenhang mit dem „Herbstmarkt“

von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 die Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

1. Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Kreisstadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
  - b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Bergheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 24.08.2023

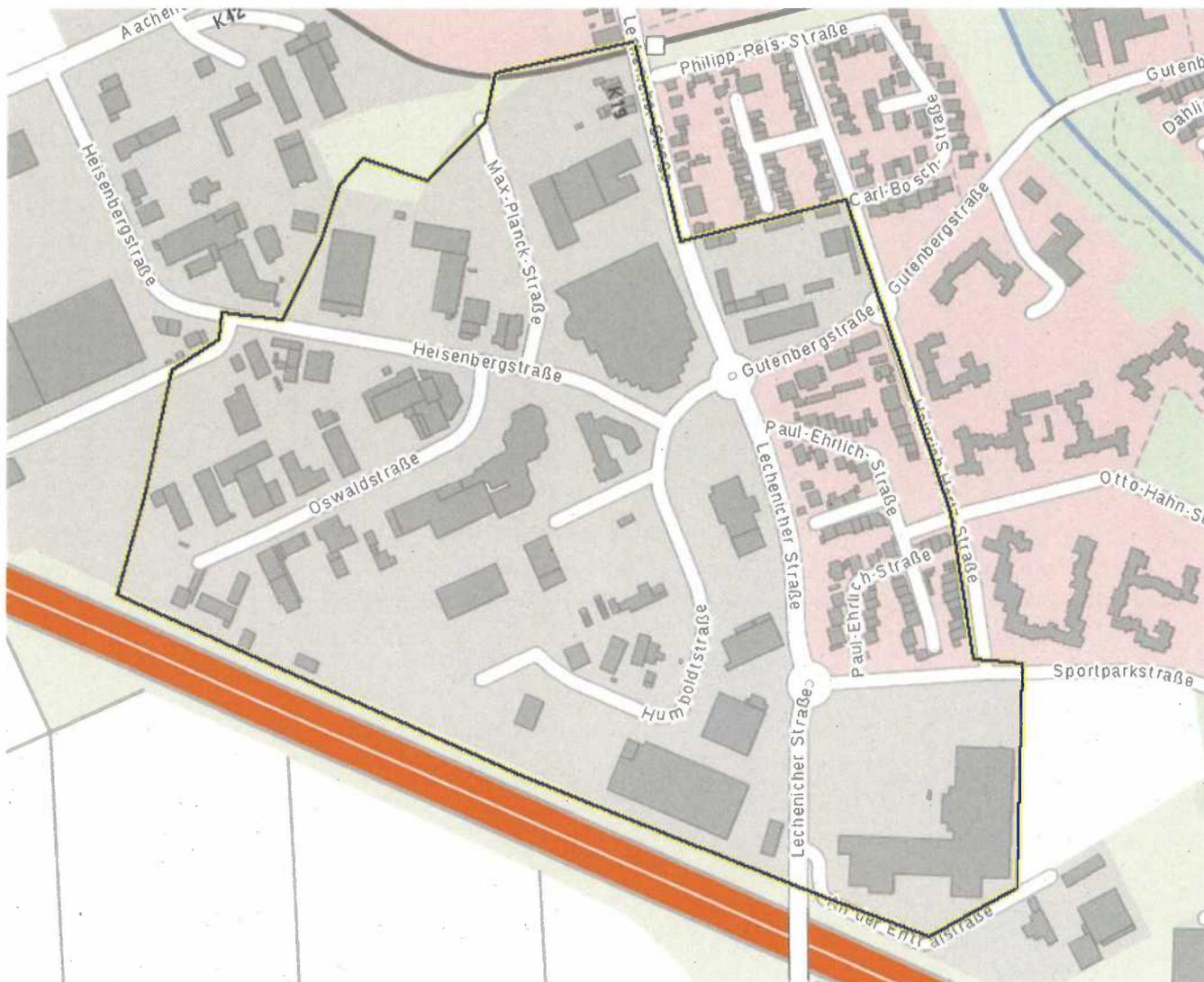
Kreisstadt Bergheim als Örtliche Ordnungsbehörde



i.V. Wolfgang Berger – Erster Beigeordneter

Anlage I zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Kreisstadt Bergheim

Karte zum freigegebenen Gebiet von Bergheim-Zieverich:



**Öffentliche Bekanntmachung**

des Zweckverbandes :terra nova über die Feststellung des Jahresabschlusses 2022 und die Entlastung des Zweckverbandsvorstehers

- I. Beschluss der Zweckverbandsversammlung vom 15.05.2023:
1. Die Zweckverbandsversammlung stellt den vom Rechnungsprüfungsamt der Kreisstadt Bergheim geprüften und bestätigten Jahresabschluss des Zweckverbandes :terra nova zum 31.12.2022 mit dem ausgewiesenen Jahresüberschuss von 172.767,18 € fest.
  2. Vom Jahresüberschuss in Höhe von 172.767,18 € sind 57.589,06 € der Ausgleichsrücklage und 115.178,12 € der allgemeinen Rücklage zuzuführen.
  3. Die Zweckverbandsversammlung erteilt dem Zweckverbandsvorsteher für das Haushaltsjahr 2022 ohne Vorbehalt die Entlastung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

II. Die Jahresrechnung des Zweckverbandes :terra nova für das Haushaltsjahr 2021 schloss wie folgt ab:

**a) Bilanz****AKTIVA**

1. Anlagevermögen	0,00 €
2. Umlaufvermögen	2.199.975,56 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00 €

**PASSIVA**

1. Eigenkapital	575.856,62 €
2. Sonderposten	0,00 €
3. Rückstellungen	361.532,34 €
4. Verbindlichkeiten	1.262.586,60 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00 €

<b>Summe Aktiva</b>	<b>2.199.975,56 €</b>	<b>Summe Passiva</b>	<b>2.199.975,56 €</b>
---------------------	-----------------------	----------------------	-----------------------

**b) Gesamtergebnisrechnung**

Erträge	290.364,41 €
./. Aufwendungen	116.997,00 €
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	173.367,41 €
+ Saldo Finanzergebnis	- 600,23 €
+ Saldo Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
<b>Jahresergebnis</b>	<b>172.767,18 €</b>

**c) Gesamtfinanzrechnung**

Einzahlungen	290.015,31 €
./. Auszahlungen	91.363,93 €
Saldo der lfd. Verwaltungstätigkeit	198.651,38 €
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	10.000,00 €
./. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	10.000,00 €
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	208.651,38 €
+ Aufnahme u. Rückflüsse von Darlehen	0,00 €
./. Tilgung und Gewährung von Darlehen	0,00 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
<b>Änderung d. Bestandes an eigenen Finanzmitteln</b>	<b>208.651,38 €</b>

- III. Der festgestellte Jahresabschluss des Zweckverbandes :terra nova für das Haushaltsjahr 2022 liegt nach Erscheinen dieser Bekanntmachung während der allgemeinen Besuchszeiten (Montags bis Freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.45 Uhr) im Rathaus Bergheim, Bethlehemer Str. 9-11, Zimmer 1.79 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme öffentlich aus.
- IV. Der Beschluss der Zweckverbandsversammlung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Bergheim, den 24.08.2023  
 Der Zweckverbandsvorsteher  
 gez. V. Mießeler



Stadt **Bedburg**  
Der Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

### 60. Flächennutzungsplanänderung – Erweiterung Oppendorf

**hier: Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 21.03.2023 folgenden Beschluss gefasst:

*Der Stadtentwicklungsausschuss fasst den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange der 60. Flächennutzungsplanänderung – „Erweiterung Oppendorf“ gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.*

Der Ortsteil Oppendorf soll auf einer rd. 6.000 m<sup>2</sup> großen Fläche durch Wohnbebauung nach Osten erweitert werden.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Die Aufstellung der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zum laufenden Bebauungsplanverfahren Nr. 33/ Lipp – „Erweiterung Oppendorf“.

Der Erläuterungsbericht zur 60. Flächennutzungsplanänderung liegt in der Zeit vom

**6. September 2023 bis einschließlich 6. Oktober 2023  
im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg,  
Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung,  
Zimmer 2.41**

während der Öffnungszeiten der Verwaltung

Montag	8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	8:30 - 12:00 Uhr
Donnerstag	8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag	8:30 - 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme für Jedermann öffentlich aus. Darüber hinaus können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Bedburg unter „[www.bedburg.de](http://www.bedburg.de) >> Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft & Ausschreibungen >> Bauen >> Bauleitplanung und Öffentlichkeitsbeteiligung“ sowie über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> nach § 10a Abs. 2 BauGB eingesehen werden.

Es besteht die Möglichkeit sich im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Zimmer 2.41 über die Planungen unterrichten zu lassen. Darüber hinaus können Stellungnahmen während der Auslegungsfrist insbesondere schriftlich bei der Stadtverwaltung, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Fachdienst 5, per E-Mail an [stadtplanung@bedburg.de](mailto:stadtplanung@bedburg.de) oder mündlich zur Niederschrift im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Zimmer 2.41, vorgebracht werden.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB die 60. Flächennutzungsplanänderung – „Erweiterung Oppendorf“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

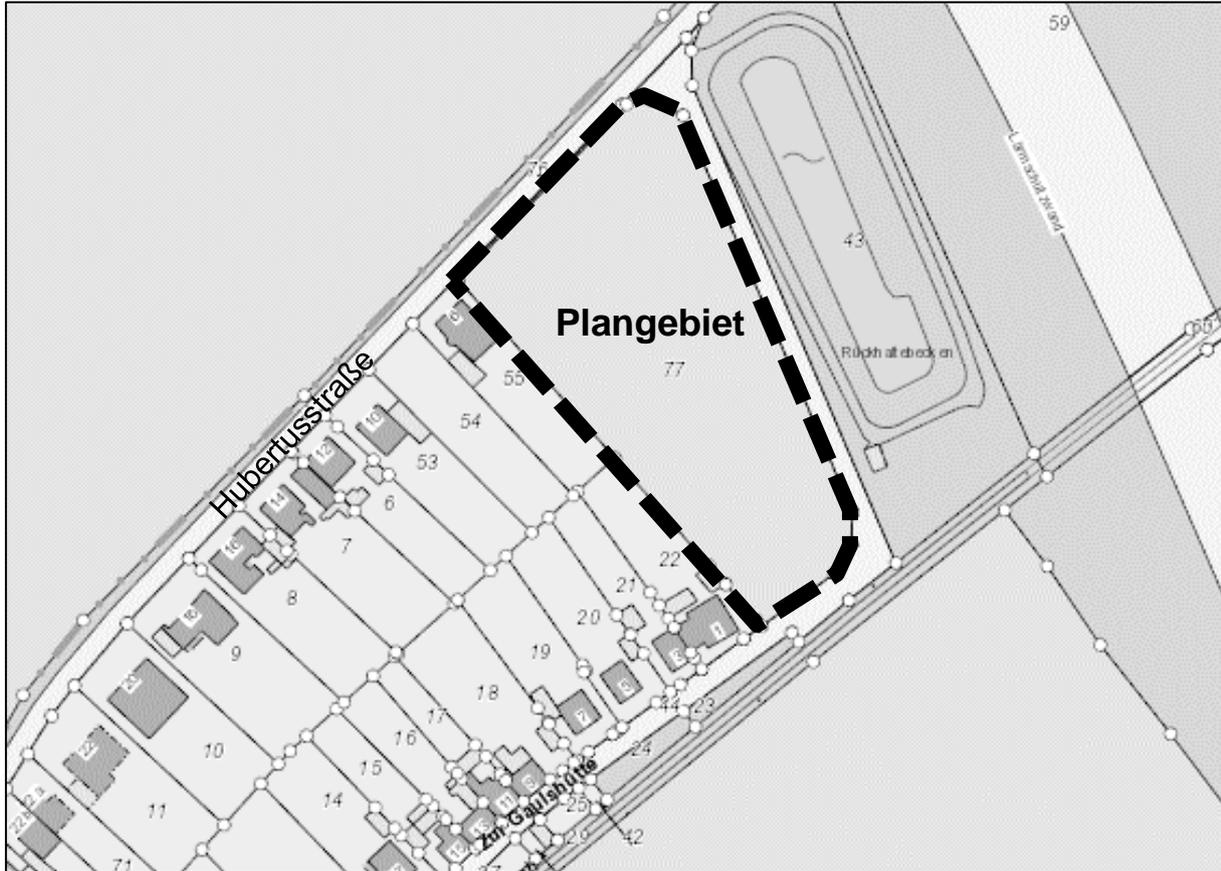
1. Entsprechend § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (vgl. §§ 3 und 4 BauGB) nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
2. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften: Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bedburg, 22.08.2023

Stadt Bedburg  
Der Bürgermeister

gez. Sascha Solbach

**Lageplan 60. Flächennutzungsplanänderung – „Erweiterung Oppendorf“**  
(ohne Maßstab)



## Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

### Bebauungsplan Nr. 33/ Lipp – Erweiterung Oppendorf

**hier: Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 21.03.2023 folgenden Beschluss gefasst:

*Der Stadtentwicklungsausschuss fasst den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 33/ Lipp – „Erweiterung Oppendorf“.*

Der Ortsteil Oppendorf soll auf einer rd. 6.000 m<sup>2</sup> großen Fläche durch Wohnbebauung nach Osten erweitert werden.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Die Aufstellung der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zum laufenden Bebauungsplanverfahren Nr. 33/ Lipp – „Erweiterung Oppendorf“.

Der städtebauliche Entwurf, die Vorhabensbeschreibung und die Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan Nr. 33/ Lipp liegen

**vom 6. September 2023 bis einschließlich 6. Oktober 2023  
im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg,  
Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung,  
Zimmer 2.41**

während der Öffnungszeiten der Verwaltung

Montag	8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	8:30 - 12:00 Uhr
Donnerstag	8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag	8:30 - 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme für Jedermann öffentlich aus. Darüber hinaus können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Bedburg unter „[www.bedburg.de](http://www.bedburg.de) >> Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft & Ausschreibungen >> Bauen >> Bauleitplanung und Öffentlichkeitsbeteiligung“ sowie über das zentrale Internetportal

des Landes unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> nach § 10a Abs. 2 BauGB eingesehen werden.

Es besteht die Möglichkeit sich im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Zimmer 2.41 über die Planungen unterrichten zu lassen. Darüber hinaus können Stellungnahmen während der Auslegungsfrist insbesondere schriftlich bei der Stadtverwaltung, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Fachdienst 5, per E-Mail an [stadtplanung@bedburg.de](mailto:stadtplanung@bedburg.de) oder mündlich zur Niederschrift im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Zimmer 2.41, vorgebracht werden.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 33/ Lipp – „Erweiterung Oppendorf“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Entsprechend § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (vgl. §§ 3 und 4 BauGB) nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
2. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften: Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

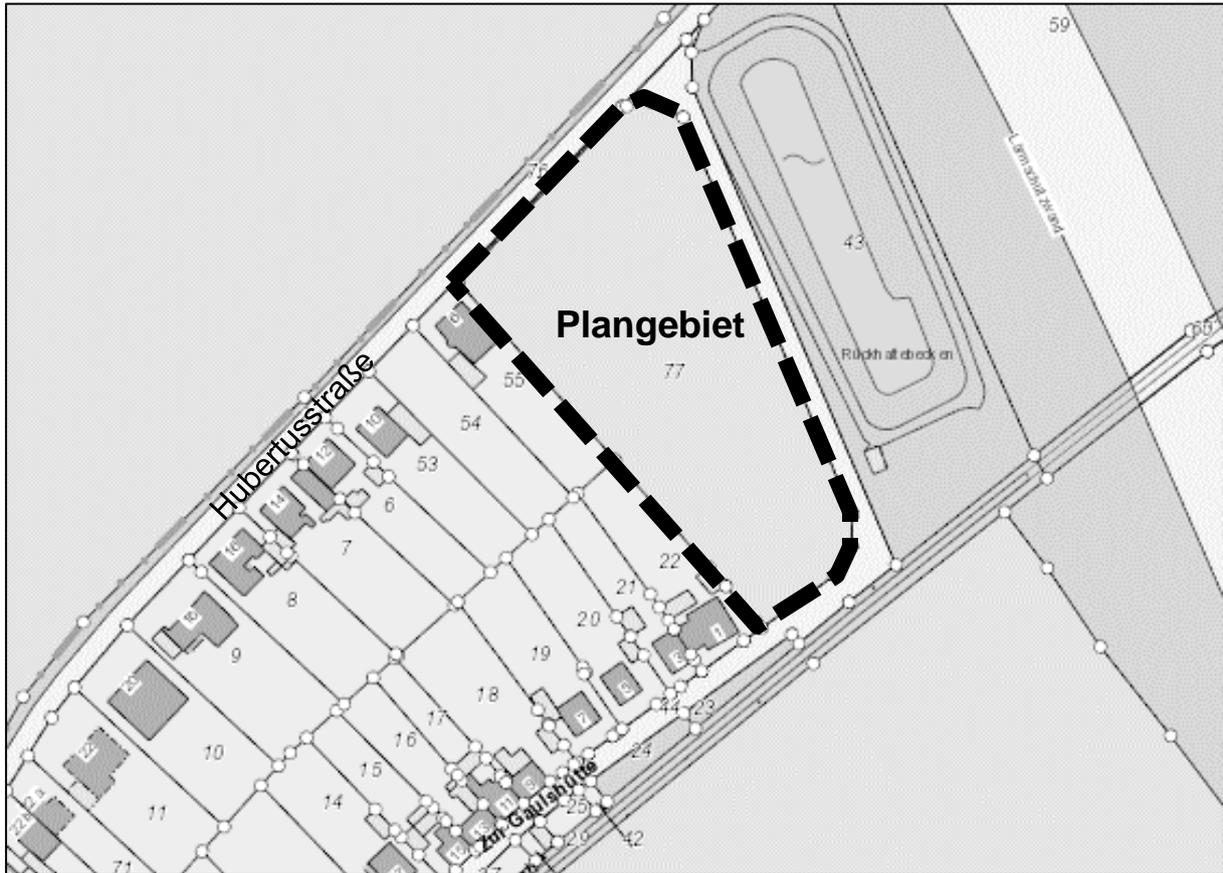
Bedburg, 22.08.2023

Stadt Bedburg  
Der Bürgermeister

gez. Sascha Solbach

**Lageplan Bebauungsplan Nr. 33/ Lipp – „Erweiterung Opendorf“**

(ohne Maßstab)



© Vermessungs- und Katasteramt Rhein-Erft-Kreis

# BEKANTMACHUNG

Die **18. Sitzung des Rates** der Stadt Pulheim findet statt am **Dienstag, dem 12.09.2023** um **18:00 Uhr** im Ratssaal des Rathauses, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim.

---

## Tagesordnung

---

### I. Öffentlicher Teil

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Sitzordnung im Ratssaal
- 3 Einbringung des Entwurfs des Jahresabschlusses 2022
- 4 Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses gem. § 116a Gemeindeordnung NRW (GO NRW) zum Stichtag 31.12.2022
- 5 Abweichung vom Feinkonzept zur Budgetierung  
hier: Verzicht auf den Budgetbericht im Jahr 2023
- 6 Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe bei der investiven Maßnahme M 26221002 "Neugestaltung Schulhof Förderschule Jahnstraße"
- 7 Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe bei dem Sachkonto M 26233003, Photovoltaikanlage Grundschule Buschweg
- 8 Beantragung von Fördermitteln aus dem Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur"
- 9 Straßen- und Wegekonzept nach § 8a KAG, 5. Fassung
- 10 Reaktivierung des Klimabeirates - Antrag der Fraktion B90/ Die Grünen vom 20.06.23
- 11 1000-Jahr-Feier der Abtei Brauweiler 2024 - Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 12 Gremienumbesetzungen

13 Mitteilungen

13.1 Bekanntgabe der im Haushaltsjahr 2023 vom 01.01.2023 bis einschließlich 30.06.2023 bewilligten unerheblichen unabweisbaren über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen

14 Anfragen

**II. Nichtöffentlicher Teil**

1 Mitteilungen der Verwaltung

1.1 Mitteilung des Rechnungsprüfungsamtes

1.2 Aufgabenerledigung des Rechnungsprüfungsamtes

2 Anfragen

*Frank Keppeler*

Frank Keppeler  
Bürgermeister

Aushang vom 29.08.2023 bis zum 13.09.2023